



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

30. Jahrgang

Magdeburg, den 04. November 2020

Nr. 29

Inhalt:	Seite
Satzung zum B-Plan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D und Ersatzbekanntmachung	488-490
Aufstellung und öffentliche Auslegung (16.11.2020 bis 15.12.2020) des Entwurfs zur dritten Änderung des B-Plans-Nr. 235-2 „Buttergasse“	491-493
Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH 2019 (Auslegung: 09.11.2020 bis 17.11.2020)	494
Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg 2019 (Auslegung: 09.11.2020 bis 18.11.2020)	495-500
Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“: Öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Auslegung: 16.11.2020 bis 18.12.2020 und 11.01.2021 bis 05.03.2021)	501-503
Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2; hier Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung und Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2.	504-509

Bekanntmachung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12, S. 288), in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 17. Oktober 2019 den Bebauungsplan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) in der Fassung vom Juli 2019 und dem Text (Planteil B), als Satzung.

Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D werden gebilligt.

Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, entwickelt.

Dieses Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 245c Abs. 1 BauGB entsprechend dem vor dem 13.05.2017 geänderten Baugesetzbuch geändert.

Ausfertigungsvermerk:

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“

Magdeburg, 04.11.2020

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Satzung an:

- die Planzeichnung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D
- die Begründung
- die zusammenfassende Erklärung

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 354-1D „Frankfelde Ostseite“ im Teilbereich D ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan, die Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze,

Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Magdeburg, 04.11.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

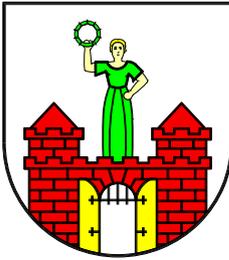
Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) hingewiesen.

§ 8 Abs. 3 KVG-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“



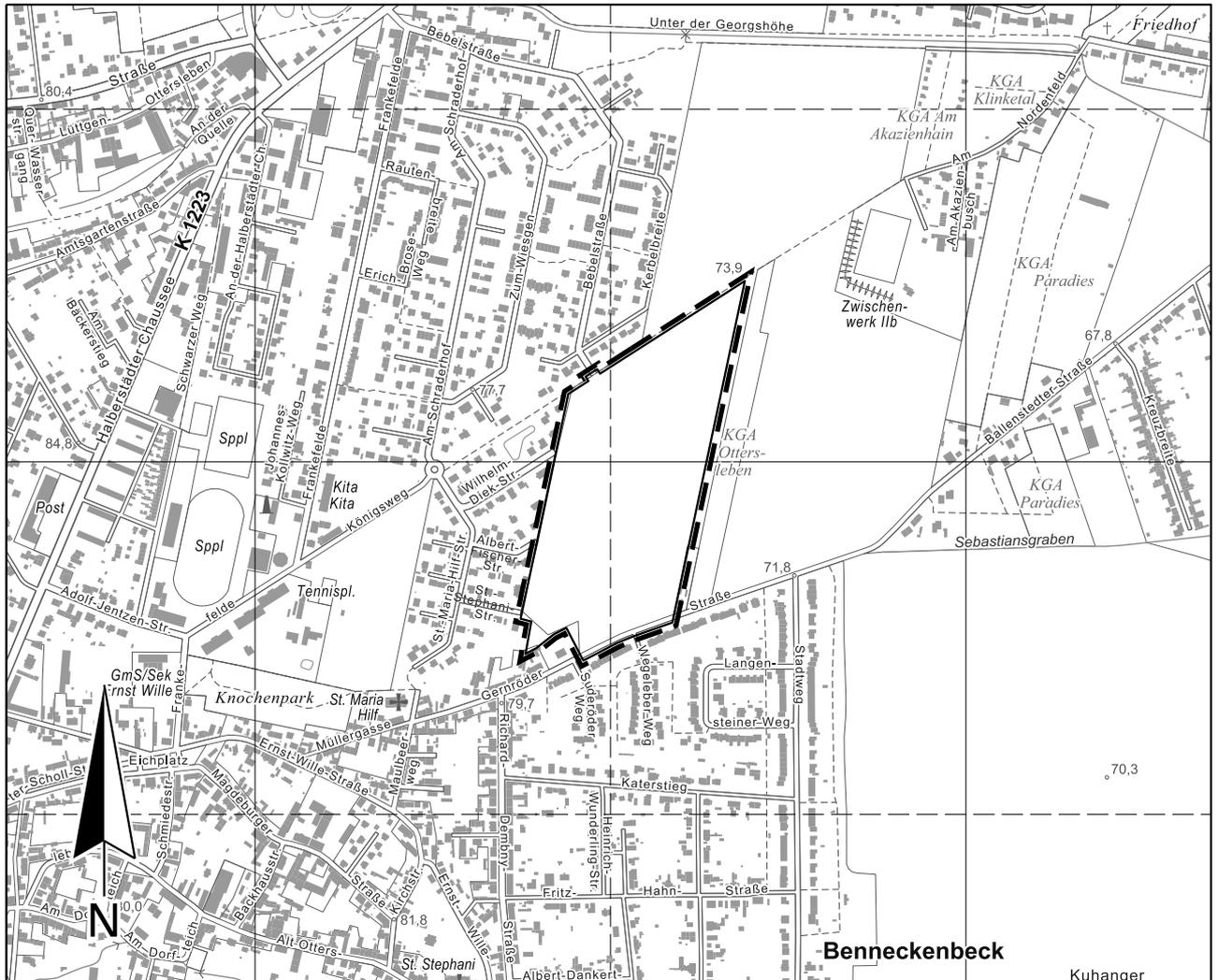
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Satzung

Bebauungsplan Nr. 354 - 1D

DS0180/19 Anlage 1

Bezeichnung: Frankefelde Ostseite, Teilbereich D



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000
Stand des Stadtkartenauszugs: 04/2019

--- Räumlicher Geltungsbereich zum Bebauungsplan Nr. 354-1D

- Im Norden: durch die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10544 und dem Knotenpunkt im Bereich Bebelstraße/ Am Nordenfeld,
- Im Osten: durch die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 bis zur südlichen Straßenbegrenzung der Gernröder Straße folgend,
- Im Süden: durch die südliche Straßenbegrenzung der Gernröder Straße,
- Im Westen: durch die östlichen Flurstücksgrenzen Flurstücke 10554 und 10553, die nördliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10553, 10550 und 10458, durch die westliche Flurstücksgrenze der Flurstücke 10551, 10548, 10546, 10549 und 10545.

Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Magdeburg in der Flur 604.

Bekanntmachung der Aufstellung und der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235-2 „Buttergasse“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 12.10.2020 beschlossen:

1. Der seit dem 09.07.2002 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 235-2 „Buttergasse“ soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Julius-Bremer-Straße in Höhe der Verlängerung des Baukörpers Julius-Bremer-Straße 8-10
- im Osten: durch die Westseite der Schwertfegergasse
- im Süden: durch die öffentliche Wegeverbindung zwischen Breitem Weg und Altem Markt
- im Westen: durch die Ostseite des Breiten Weges

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans wird aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt. Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche dargestellt.

2. Von einer frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung sowie von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in Anwendung des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235-2 „Buttergasse“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235-2 „Buttergasse“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.
6. Der vor dem Baufeld in der Julius-Bremer-Straße wachsende Ginkgo-Baum ist an einen anderen dauerhaften Standort innerhalb der Stadt Magdeburg umzusetzen. Nach der Fertigstellung des Bauvorhabens sind vor dem neuen Gebäude in der Julius-Bremer-Straße zwei neue Bäume als Ersatz neu zu pflanzen.

Magdeburg, 04.11.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235-2 „Buttergasse“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht

in der Zeit vom

16.11.2020 bis einschließlich 15.12.2020

im Baudezernat, Informationsbereich (Pfortner) und im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg während der Dienstzeiten

montags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2020 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.10.2020)
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand Juni 2020 (geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 12.10.2020)

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch elektronisch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg unter www.magdeburg.de/auslegungen eingestellt und können dort eingesehen werden.

2. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 235-2 „Buttergasse“ schriftlich oder während der Dienststunden im Stadtplanungsamt zur Niederschrift, oder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:

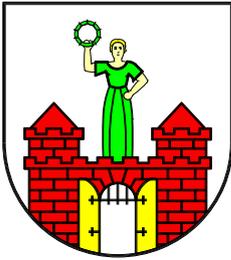
poststelle@stadt.magdeburg.de, oder

- durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Landeshauptstadt Magdeburg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.



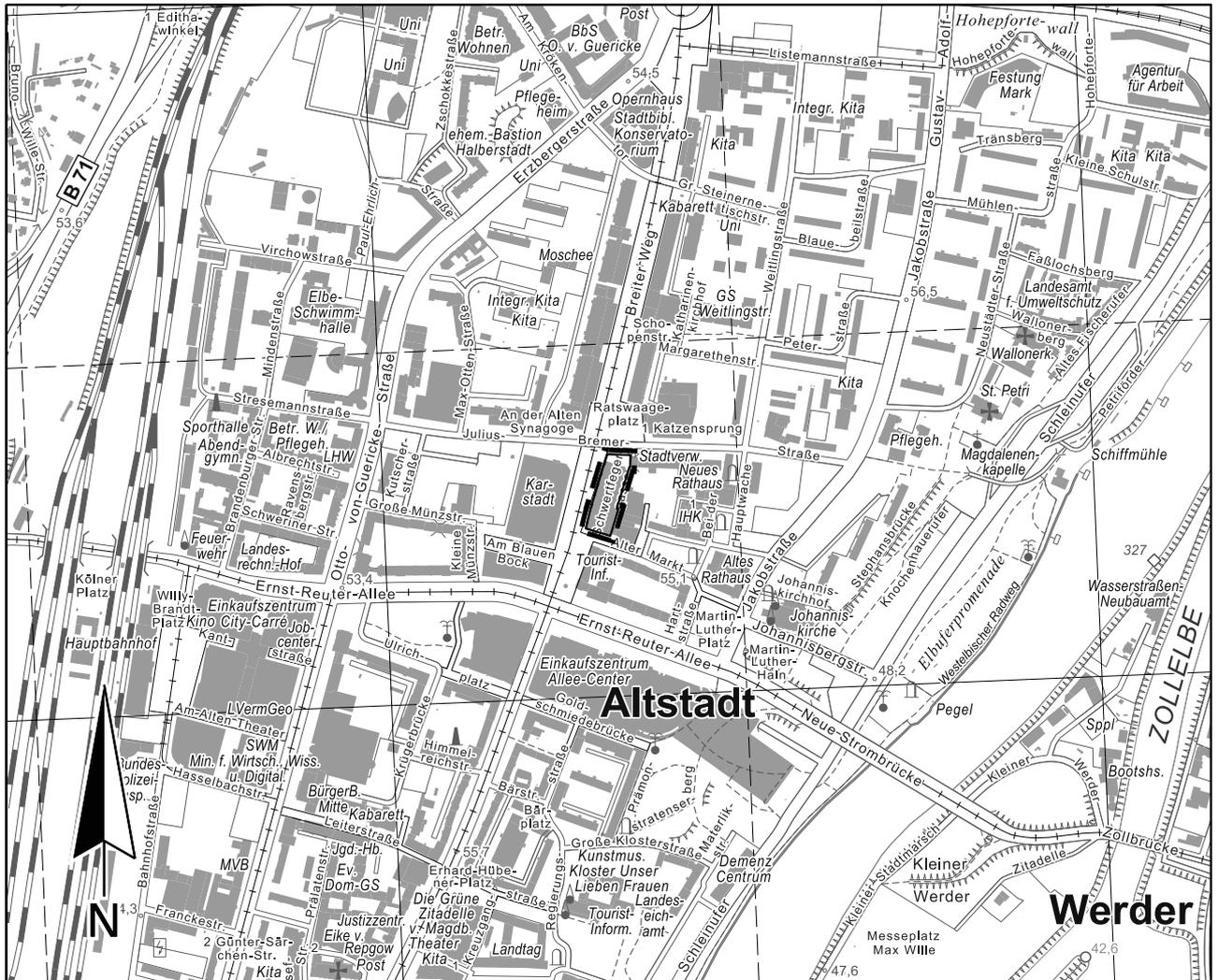
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 235 - 2

DS0208/20 Anlage 1

Bezeichnung: Buttergasse



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 05/2020

— Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235-2 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Julius-Bremer-Straße in Höhe der Verlängerung des Baukörpers Julius-Bremer-Straße 8-10,
- im Osten: durch die Westseite der Schwertfegergasse,
- im Süden: durch die öffentliche Wegeverbindung zwischen Breitem Weg und Altem Markt,
- im Westen: durch die Ostseite des Breiten Weges.

Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2019

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.942.546,06 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.339.880,31 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 14.10.2020 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.339.880,31 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Liquiditätszuwendungen in Höhe von 1.340.127,54 EUR verrechnet und der Differenzbetrag in Höhe von 247,23 EUR an den städtischen Haushalt zurückgeführt.

30.10.2020
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der GISE-Gesellschaft für Innovation, Sanierung und Entsorgung mbH zum 31.12.2019

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **09.11.2020 bis 17.11.2020** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 unter Beschlussnummer 721-021(VII)20 den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg beschlossen:

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM) auf den 31.12.2019 wird festgestellt:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1.	Bilanzsumme	17.698.483,82 EUR
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	15.224.721,01 EUR
	- das Umlaufvermögen	2.450.795,98 EUR
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	8.230.272,91 EUR
	- Rückstellungen	985.834,20 EUR
	- Verbindlichkeiten	5.770.773,58 EUR
1.2.	Jahresgewinn	84.788,74 EUR
1.2.1.	Summe der Erträge	22.491.226,19 EUR
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	22.406.437,45 EUR
2.	Verwendung des Jahresgewinns	
	zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	84.788,74 EUR
3.	Der Anteil des Grund und Bodens an den Spielplatzinvestitionen 2018 bis 2019 laut Anlage 6 in Höhe von 87.575,37 EUR wird an die Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich 23, zur Aktivierung übertragen.	

Der Betriebsleiterin, Frau Simone Andruscheck, wird gemäß § 19 Eigenbetriebsgesetz die Entlastung erteilt.

Auslegungszeiten

Der Jahresabschluss 2019 des EB SFM liegt in der Zeit vom **09.11.2020 bis 18.11.2020** im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 28.10.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers gemäß § 19 Abs. 5 Eigenbetriebsgesetz

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 (Anlage 4) des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg, unter dem 05. Juni 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An den Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM -, Magdeburg - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg - SFM - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu ermöglichen, um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Magdeburg, 28. Juli 2020

Gez. Schlegel
amt. Amtsleiterin

Veröffentlichung

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 28.10.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht
- Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Die ersatzbekanntgemachten Urkunden liegen in der Zeit vom 09. November 2020 bis 18. November 2020 im Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg, Große Diesdorfer Straße 160, 39110 Magdeburg aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 28.10.2020

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2020 vom 29.09.2020)

In ihrer Sitzung vom 29.09.2020 hat die Regionalversammlung den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (REP MD) bestätigt (Beschluss-Nr. RV 07/2020).

Die Planungsregion Magdeburg besteht nach § 21 Abs. 1 Ziffer 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg. Die Planinhalte des REP MD sind das Leitbild der Planungsregion Magdeburg, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur, Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur, Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur sowie die zeichnerische Darstellung.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit ist gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht zu geben. Den in ihren Belangen berührten Trägern öffentlicher Belange werden Planentwurf (Text und Karten), Begründung und Umweltbericht zur Stellungnahme zugeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden Planentwurf, Begründung und Umweltbericht in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, in den Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften sowie in den Verwaltungsgebäuden der Verbands- und Einheitsgemeinden der Planungsregion, öffentlich für drei Monate ausgelegt.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet auf der Seite www.regionmagdeburg.de für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die entsprechende E-Mail Adresse lautet: info@regionmagdeburg.de. In der Betreffzeile bitte „Neuaufstellung REP MD 2. Entwurf“ angeben.

Die Frist für Äußerungen zum Planentwurf, seiner Begründung und zum Umweltbericht wird festgesetzt

vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021.

Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahrensschritte nach § 9 Absatz 2 ROG dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist der geänderte Teil erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 9 Abs. 3 ROG).

Mit dem oben angeführten Beschluss kommt der Plangeber den gesetzlichen Vorschriften nach.

Da es sich bei einem Regionalen Entwicklungsplan um ein umfangreiches Planwerk handelt und für die Stellungnahmen öffentlicher Stellen auch Beschlüsse von Gremien erforderlich sein können, geht der Beschluss zur Auslegungsfrist über die gesetzliche Forderung der Ein-

Monatsfrist hinaus. Die Anlagen 1 bis 5 als weitere zweckdienliche Unterlagen gem. § 9 Abs. 2 ROG werden ebenfalls den Trägern öffentlicher Belange zugeleitet und öffentlich ausgelegt sowie im Internet bekannt gemacht.

Die Anlagen 1 bis 5 wurden teilweise neu eingefügt oder aktualisiert bzw. überarbeitet. Die Anlage 1 „Beitrag zur Kulturlandschaft – Abgrenzung durch sprachliche Merkmale“ wurde neu eingefügt, die Anlage 2 „Zentrales-Orte-Konzept“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 02.09.2015 (Beschluss-Nr. 06/2015) aktualisiert, die Anlage 3 „Raumordnerische Verträge“ wurde neu eingefügt, die Anlage 4 „Konzept zur Festlegung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg“ wurde unter Berücksichtigung des Beschlusses der RV vom 26.06.2019 (Beschluss-Nr. 02/2019) überarbeitet und die Anlage 5 „Übersicht der Bildungs- und Kultureinrichtungen“ wurde aktualisiert.

Gemäß § 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. S. 1041) wird mitgeteilt, dass Verfahren nach dem ROG zum Anwendungsbereich des PlanSiG zählen. Aus diesem Grund werden ausdrücklich folgende Hinweise gegeben:

- Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG,
- Hinweis auf zusätzliche Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 PlanSiG im Falle, dass die Umstände eine öffentliche Auslegung zeitweise nicht möglich machen,
- Hinweis auf die verschiedenen Möglichkeiten der Abgabe von Erklärungen/ Einwendungen unter Beachtung der Festlegungen nach § 4 PlanSiG.

1. Die Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, sind von Mo. – Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und von Mo. – Do. 12:00 – 15:00 Uhr.
2. Die Öffnungszeiten des Landkreises Börde, Bornsche Straße 2, 39340 Haldensleben, sind am Di. 09:00 – 15:00 Uhr, am Mi. 09:00 – 15:00 Uhr und am Do. 09:00 – 15:00 Uhr.
3. Die Öffnungszeiten des Landkreises Jerichower Land, Pressestelle Zimmer 28, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, sind am Mo. 08:30 – 16:00 Uhr, am Di. 08:30 – 16:00 Uhr, am Mi. 08:30 – 16:00 Uhr, am Do. 08:30 – 17:00 Uhr und am Fr. 08:30 – 12:00 Uhr.
4. Die Öffnungszeiten des Salzlandkreises, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, sind am Mo. 09:00 – 12:00 Uhr, am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, am Do. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr und am Fr. 09:00 – 12:00 Uhr.
5. Die Öffnungszeiten der Landeshauptstadt Magdeburg, Baudezernat, Foyer und Zimmer 609, An der Steinkuhle 6, 39124 Magdeburg, sind am Di. 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit die Verwaltungsgebäude teilweise nur eingeschränkt zugänglich sind. Es empfiehlt sich daher, zur persönlichen Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen eine vorherige Terminabstimmung durchzuführen. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummern

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Tel.: 0391/ 535 474 10

Landkreis Börde, Tel.: 03904/ 7240-6231

Landkreis Jerichower Land, Tel.: 03921/ 949-6361

Salzlandkreis, Tel.: 03471/ 684-1800

Landeshauptstadt Magdeburg, Tel.: 0391/ 540-5385)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen bis zum Ende der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, zu welchen Punkten des 2. Entwurfes REP MD sich der Einwender äußert. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Die datenschutzrechtliche Wahrung der Privatsphäre wird eingehalten.

Magdeburg, 04.11.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 04.11.2020

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

**Allgemeinverfügung
der Landeshauptstadt Magdeburg zur Eindämmung der
Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

**Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung
und Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus
SARS-CoV-2**

I. Erweiterung der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

Zur Eindämmung der Atemwegserkrankung Covid-19 durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 wird - unbeschadet der bereits bestehenden Verpflichtungen zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Achte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 8. SARS-CoV-2-EindV) - die folgende weitergehende Einschränkung für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt:

1. Alle Personen haben eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der 8. SARS-CoV-2-EindV zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen unterschritten wird. Diese Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt im öffentlichen Raum, sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen.
2. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht:
 - a) für die in § 1 Absatz 2 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Personen,
 - b) soweit andere Personen im Sinne der Nummer 1 Angehörige des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie oder Geschwister sind,
 - c) für Sporttreibende, soweit der Sportbetrieb nach § 8a Absatz 1 Satz 3 der 8. SARS-CoV-2-EindV zulässig ist.
3. Von dieser Allgemeinverfügung unberührt bleiben die in §§ 9 bis 11 der 8. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen, soweit für diese Einrichtungen bereits abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere durch Erlasse der jeweils zuständigen Ministerien - bestimmt wurden. Die Allgemeinverfügung findet auch keine Anwendung, soweit öffentliche und private Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen verpflichtet sind.

II. Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

1. Es wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.
2. Der Inzidenzwert beträgt 92,62 (Stand: 3. November 2020).

3. Die von der Landeshauptstadt Magdeburg am 2. November 2020 festgestellte und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nummer 28/2020 vom 3. November 2020 veröffentlichte Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 wird durch die in dieser Allgemeinverfügung enthaltene Feststellung gegenstandslos.

III. Öffentliche Bekanntgabe und In-Kraft-Treten

1. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg als bekanntgegeben.
2. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24 in der 3. Etage, zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:
Montag, Donnerstag, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

IV. Außer-Kraft-Treten

1. Sofern die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt eine entsprechende oder weitergehende Einschränkung in einer Verordnung erlässt, tritt die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte Einschränkung außer Kraft (auflösende Bedingung).
2. Im Übrigen tritt diese Allgemeinverfügung mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Begründung

Nach dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Institutes (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (Stand: 02. November 2020) ist aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Das RKI führt Folgendes in seiner Risikobewertung zu Covid-19 (Stand: 26. Oktober 2020) aus: *Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Weltweit und in angrenzenden Ländern Europas nimmt die Anzahl der Fälle rasant zu. Seit Ende August (KW 35) werden wieder vermehrt Übertragungen in Deutschland beobachtet. Der Anstieg wird durch Ausbrüche, insbesondere im Zusammenhang mit privaten Treffen und Feiern sowie bei Gruppenveranstaltungen, verursacht. Bei einem zunehmenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle unbekannt. Es werden wieder vermehrt COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen gemeldet und die Zahl der Patienten, die auf einer Intensivstation behandelt werden müssen, hat sich in den letzten zwei Wochen mehr als verdoppelt. Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch. Zu Ressourcenbelastung des Gesundheitssystems teilt das RKI in der Risikobewertung mit: Die Belastung des Gesundheitssystems hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den hauptsächlich betroffenen Bevölkerungsgruppen, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (z.B. Isolierung, Quarantäne, physische Distanzierung) ab. Sie ist aktuell in weiten Teilen Deutschlands gering, nimmt aber örtlich sehr schnell zu und kann dann das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten.*

Die dargestellte Entwicklung des Infektionsgeschehens trifft auch für die Landeshauptstadt Magdeburg zu. Der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Magdeburg lag am 26. Oktober 2020 bei 79,56 Coronainfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen. Am vorangegangenen Wochenende waren insgesamt 43 Menschen positiv auf SARS-CoV-2 getestet worden; am 26. Oktober 2020 kamen noch 50 positive Testergebnisse dazu. Davon betroffen sind 35 weibliche und 58 männliche Personen im Alter von 3 bis 92 Jahren.

Bei 46 Magdeburgerinnen und Magdeburgern ist die Ansteckungsquelle bekannt: Sie besuchten alle dieselbe Party am vorvergangenen Wochenende. In den folgenden Tagen stieg die Zahl der Erkrankten weiter. Seit März 2020 haben sich insgesamt 919 Magdeburgerinnen und Magdeburger mit dem neuartigen Coronavirus infiziert (Stand: 3. November 2020). Der Inzidenzwert für die Landeshauptstadt Magdeburg lag am 3. November 2020 bei 92,62.

In der Risikobewertung zu Covid-19 des RKI ist unter „Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie“ Folgendes angeführt: *Die drei Säulen der Strategie bestehen in der Eindämmung (Containment, dazu gehört auch die Kontaktenachverfolgung), Protection (Schutz vulnerabler Gruppen) und Mitigation (Milderung der Folgen). Bei der Bewältigung der Pandemie müssen die verschiedenen Maßnahmen der Strategie zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) stellen die Grundlage dar, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und Ausbrüche und Infektionsketten einzudämmen. Um Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich so weit wie möglich zu vermeiden, ist eine Intensivierung der gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen nötig. Hier können junge Erwachsene und Jugendliche und Personen mit vielen sozialen Kontakten durch Einhaltung der empfohlenen Maßnahmen (AHA + Lüften Regeln) in ganz besonderer Weise dazu beitragen, Übertragungen zu verhindern. Dazu zählen Hygienemaßnahmen, das Abstandhalten, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung/Alltagsmaske in bestimmten Situationen (AHA-Regeln). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Beim Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine gute Belüftung wichtig, um eine mögliche Anreicherung von infektiösen Aerosolen zu reduzieren. Alle Personen, die unter möglichen Symptomen von COVID-19 leiden, sollten weitere Kontakte vermeiden, einen Arzt/Ärztin kontaktieren und zeitnah auf SARS-CoV-2 getestet werden. Derzeit warnt das Auswärtige Amt vor nicht notwendigen touristischen Reisen in eine Vielzahl von Ländern. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Hierdurch soll die Zeit für die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und von Impfstoffen gewonnen werden. Auch sollen Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden.*

Zur Übertragbarkeit wird Folgendes vom RKI veröffentlicht: *SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Das Infektionsrisiko ist stark vom individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der regionalen Verbreitung und von den Lebensbedingungen (Verhältnissen) abhängig. Hierbei spielen Kontakte in Risikosituationen (wie z.B. langer face-to-face Kontakt) eine besondere Rolle. Dies gilt auch in Situationen im privaten Umfeld mit Familienangehörigen und Freunden außerhalb des eigenen Haushalts und im beruflichen Umfeld. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. In Innenräumen steigt hierdurch das Risiko einer Übertragung deutlich, auch über einen größeren Abstand als 1,5 m. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.*

Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; abgerufen am 3. November 2020.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZustVO IfSG) und den §§ 19 Absatz 2 Satz 1, 4 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe der bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Absatz 1

Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Die im Tenor festgelegte Einschränkung gründet sich auf § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Danach können die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen zweifelsfrei vor. Für die Anordnung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ist es erforderlich, aber auch ausreichend, dass eine übertragbare Krankheit aufgetreten ist, deren Weiterverbreitung verhindert werden soll. Nach § 2 Nummer 1 IfSG ist Krankheitserreger ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne dieser Vorschrift. Die Atemwegserkrankung COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nummer 3 IfSG. Das war vorliegend der Fall. Im Land Sachsen-Anhalt und auch in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde eine Vielzahl von Infektionsfällen mit dem neuen Coronavirus SARS-CoV-2 bestätigt.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Bei den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen war zu berücksichtigen, dass die Landesregierung mit der 8. SARS-CoV-2-EindV bereits Einschränkungen im Sinne einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erlassen hat, die mit Blick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung bindende Wirkung haben. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist jedoch aufgrund von § 12 Absatz 5 der 8. SARS-CoV-2-EindV ermächtigt, auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 IfSG im Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit weitere Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie festzulegen.

Aufgrund der massiv steigenden Zahl von Infizierten mit SARS-CoV-2 in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Entscheidung getroffen, die im Tenor aufgeführte Einschränkung festzulegen. Die im Raume stehende Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung ist ein besonderer Umstand, der das Entschließungsermessen reduziert, sodass Maßnahmen zu treffen sind.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist möglich und nach den gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnissen geeignet, Infektionsketten zu unterbinden. Hierzu das RKI: *Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Eine teilweise Reduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen von MNB im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen. Das Tragen einer MNB trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen,*

Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen (Fremdschutz). Wichtig ist hierbei, dass Mund und Nase bedeckt sind. Für diesen Fremdschutz durch MNB gibt es inzwischen erste wissenschaftliche Hinweise.

Quelle: <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19, abgerufen am 27. Oktober 2020.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat sich im Beschluss vom 11. Juni 2020 mit dem Aktenzeichen 3 R 102/20 ausführlich mit der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maskenpflicht zur Eindämmung des Risikos von Übertragungen und Unterbrechung der Übertragungswege von SARS-CoV-2 auseinandergesetzt und die entsprechenden Regelungen in der Landesverordnung für verhältnismäßig erachtet (siehe <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/MWRE200002392>). Die Ausführungen gelten entsprechend für die in dieser Allgemeinverfügung festgelegte erweiterte Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zur Eindämmung des Risikos von Übertragungen und Unterbrechung der Übertragungswege erforderlich, weil eine andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahme derzeit nicht zur Verfügung steht. Angesichts der täglich steigenden Infektionszahlen erhöht sich auch das Risiko einer Infektion. Andere Maßnahmen, wie insbesondere Abstands- und Hygieneregeln sind ebenfalls geeignet, das Infektionsrisiko zu minimieren. Diese Maßnahmen sind aber in Situationen, in denen Menschen typischerweise gehäuft und eng aufeinandertreffen, für sich allein nicht ebenso wirksam wie die zusätzliche Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Das gehäufte und enge Aufeinandertreffen kann im öffentlichen und privaten Raum sowie in den im Tenor genannten Einrichtungen nicht gänzlich verhindert werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen. Das Tragen kann mit Unannehmlichkeiten verbunden sein. Im Rahmen der hier zu treffenden Abwägung ist jedoch dem Schutz überragend gewichtiger Gemeinwohlbelange wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung ein höheres Gewicht beizumessen. Es gibt auch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass aus der örtlich und zeitlich begrenzten Maskenpflicht schwere, insbesondere bleibende Folgen für diesen Personenkreis folgen könnten (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, a.a.O. mit Verweis auf Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 3. Juni 2020, Aktenzeichen 9/20 EA).

Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen auch die in dieser Allgemeinverfügung festgelegten Ausnahmen von der Einschränkung.

Grundlage für die Feststellung des Inzidenzwertes ist § 13 Absatz 1 Satz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV. Um Zuwiderhandlungen gegen die in der 8. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Vorschriften zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung als Ordnungswidrigkeit verfolgen und ahnden zu können, bedarf es einer Feststellung, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Der Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Achten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Land Sachsen-Anhalt (Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 der 8. SARS-CoV-2-EindV) sieht folgende Regelsätze in Abhängigkeit vom Inzidenzwert vor:

Verstoß	Adressat	Regelsatz in Euro
Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, ohne dass eine Ausnahme vorliegt, im Gültigkeitszeitraum einer Allgemeinverfügung mit festgestellter lokaler Inzidenz	Nutzer, Besucher, Kunde, Gast	
1. von mindestens 35 von 100.000 Einwohnern		50
2. von mindestens 50 von 100.000 Einwohnern		75

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Feststellung in dieser Allgemeinverfügung ein Regelsatz von 75 Euro für einen Verstoß gilt. Von diesem Regelsatz kann abgewichen werden. Insbesondere wenn sich eine Person trotz Aufforderung der städtischen Bediensteten oder der Polizei hartnäckig weigert, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, oder eine Person wiederholt gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verstößt, kann dies eine weit höhere Geldbuße als 75 Euro zur Folge haben.

Die Nebenbestimmung (auflösende Bedingung) gründet sich auf § 36 Absatz 2 Nummern 2 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA.

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA, § 9 Absatz 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 23 Absatz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzu-legen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an:
poststelle@stadt.magdeburg.de oder
 3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an:
info@magdeburg.de-mail.de
- erhoben werden.

Magdeburg, den 04. November 2020

gez.

Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

Hinweis

Nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Maßnahmen keine auf-schiebende Wirkung.